

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - GGA)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Nds. Wassergesetzes vom 23.06.1992 (Nds. GVBl. S. 163), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drochtersen vom 17.12.1986 hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am *19.06.1995* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Drochtersen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.1986.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Drochtersen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je cbm entnommenen Fäkalschlammes *71,25* DM.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Ziff. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Ziff. (2) verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Ziff. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Ziff. (2) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Ziff. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

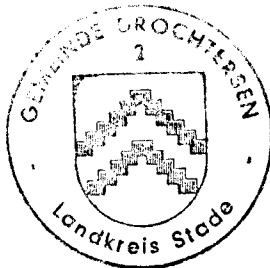
§ 12 Inkrafttreten


Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Drochtersen, den 19. Juni 1995

Gemeinde Drochtersen


(Barwig)
Bürgermeister




(Frerichs)
Gemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlage - GGA)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1994 (Nds. GVBl. S. 486), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drochtersen vom 17.12.1986, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.06.1995, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 21.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

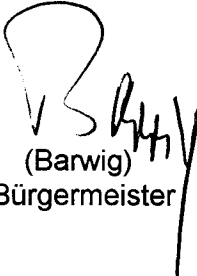
§ 3 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

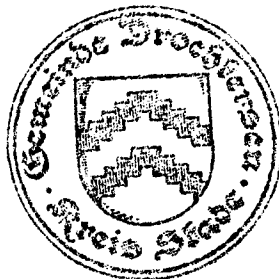
Die Abwassergebühr beträgt je cbm entnommenen Fäkalschlammes 125,-- DM.

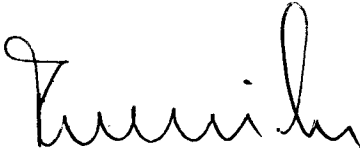
§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Drochtersen, den 22. Februar 1996
Gemeinde Drochtersen


(Barwig)
Bürgermeister




(Frerichs)
Gemeindedirektor

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlage – GGA)

- - - - -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drochtersen vom 17.12.1986, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.06.1995, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

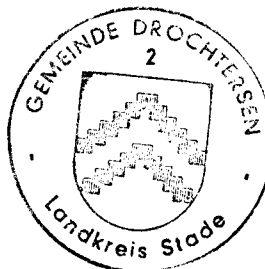
Die Abwassergebühr beträgt je cbm entnommenen Fäkalschlammes 60,00 DM .

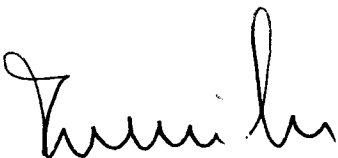
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Drochtersen, den 11. Dezember 1997
Gemeinde Drochtersen


Bösch
(Bürgermeister)




Frerichs
(Gemeindedirektor)

Satzung

Zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlage – GGA)

Aufgrund der §§ 66, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drochtersen vom 17.12.1986, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.06.1996 sowie durch 2. Änderungssatzung vom 11.12.1997, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 „Erhebungszeitraum“ erhält folgende Fassung:

Nach durchgeführter Abwasserbeseitigung erfolgt die Gebührenerhebung.

§ 2

§ 7 „Festsetzung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

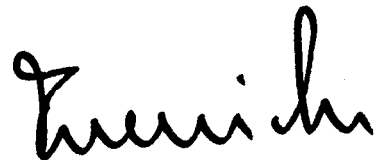
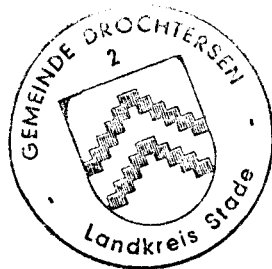
Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Drochtersen, den 22.07.1999
Gemeinde Drochtersen



Bösch
(Bürgermeister)



Frerichs
(Gemeindedirektor)

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlage - GGA)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlage - GGA) wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je cbm entnommenen Fäkalschlammes 30,70 €.

Satzung

zur ~~5.~~ Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Drochtersen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen – GGA)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Drochtersen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 02. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:


Die Abwassergebühr beträgt je m³ entnommenen Fäkalschlammes 45,00 €.

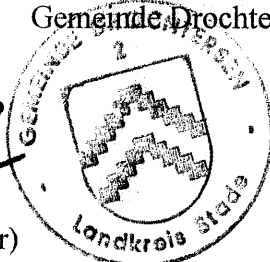
§ 2

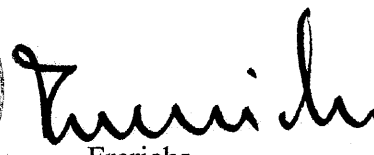
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drochtersen, den 08. März 2004

Gemeinde Drochtersen


Bösch
(Bürgermeister)




Frerichs
(Gemeindedirektor)